



Indien

Leben & arbeiten



LEBEN UND ARBEITEN IN **INDIEN**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Lexilog-Suchpool

Übersicht

1. Übersicht	1
2. Einreise- und Visabestimmungen.....	2
3. Einfuhr und Zoll	4
4. Impfungen und Gesundheit	6
5. Anmeldung und Aufenthalt.....	8
6. Arbeiten	9
7. Vorsorge und Versicherung	11
8. Steuern.....	15
9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften	17
10. Schule und Bildung.....	18
11. Löhne und Lebenshaltungskosten.....	19
12. Wohnen und Verkehrswesen.....	20
13. Kultur und Kommunikation.....	21
14. Sicherheit.....	22
15. Schweizerinnen und Schweizer	23
Nützliche Links und Literatur	24
Kontakt	25

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine

individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swissemigration.ch erhältlich.

Bern, 11.12.2015

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

Dokument: AS_Indien_de_V2.docx
Vorlagen-Version: 3_ASG

Lexilog-Suchpool

1. Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung

Republik Indien

Landessprache

Hindi, Englisch (Amtssprachen)

Hauptstadt

New Delhi

Staatsform

Republik

Staatsoberhaupt

Shri Pranab Mukherjee (Präsident)

Regierungschef

Narendra Modi

Einwohnerzahl

1,24 Milliarden (Schätzung 2013)

Fläche

3'287'263 km²

BIP pro Einwohner

USD 1'414 (Schätzung 2013)

Importe aus der Schweiz

CHF 1'615 Millionen (2014 prov.)

Exporte in die Schweiz

CHF 1'742 Millionen (2014 prov.)

Anzahl Auslandschweizer/
innen per 31.12.2014
834

Bilaterale Abkommen

✓ [Datenbank Staatsverträge](#)

Verwaltung und Recht

Der föderale Staat Indien besteht aus 29 Bundesstaaten und 7 Territorien. Gemäss Verfassung vom 26. Januar 1950 orientieren sich die indischen Institutionen am britischen Parlamentssystem. Indien ist Mitglied des Commonwealth.

Geografie

Das südasiatische Land Indien umfasst den grössten Teil des indischen Subkontinents. Es ist bevölkerungsmässig das zweitgrösste, flächenmässig das siebtgrösste Land der Welt. Die Küste des Landes ist über 7000 km lang.

Klima

Das Klima ist regional sehr unterschiedlich. Es ist stärker durch den Unterschied zwischen Trocken- und Regenzeit als durch Temperaturunterschiede geprägt.

Wetter

✓ [Nationaler Wetterdienst](#)

Zeitverschiebung

✓ [Zeitzonekarte](#)



2. Einreise- und Visabestimmungen

Einreise- und Visabestimmungen können sich laufend ändern. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit aktuell gültigen Einreise- und Visabestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) Ihres Ziellandes.

EDA-Reisehinweise / Itineris

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Abflug auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online auf Itineris. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

India Visa Application Centre

Schweizer Staatsangehörige, die nach Indien reisen wollen, müssen unabhängig vom Aufenthaltswort im Besitz eines Visums sein. In der Schweiz werden solche Visa vom India Visa Application Centre (IVAC) in Bern oder Genf ausgestellt.

Sie finden die verschiedenen Arten von Visa sowie die entsprechenden Onlineformulare auf der Seite «All About Visa». Die mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen finden sich unter «How to Apply» (Step 2).

Die Art des Visums kann in Indien nicht mehr geändert werden. Alle Anliegen im Zusammenhang mit Visaverlängerungen werden von regionalen Büros zur Registrierung von Ausländern behandelt (Foreigner Regional Registration Offices FRRO).

WWW

- ✓ [Indische Botschaft in der Schweiz](#)
- ✓ [EDA Reisehinweise](#)
- ✓ [EDA Itineris](#)
- ✓ [Visa Services IVAC](#)
- ✓ [Visa Application Centres Switzerland](#)
- ✓ [Visa für Indien \(VFS.Global\)](#)
- ✓ [All About Visa](#)
- ✓ [Einwanderungsbehörde Indien](#)
- ✓ [Contacts FRRO](#)

Einreise und Aufenthalt

Personen mit einem Langzeitvisum (über 180 Tage) müssen sich innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft beim regionalen Büro zur Registrierung von Ausländerinnen und Ausländern (FRRO) registrieren, das für die Region zuständig ist, in der sie sich niederlassen wollen. Diese Bestimmung gilt für folgende Visa: Studienvisa, Forschungsvisa und Arbeitsvisa. Siehe auch «[Anmeldung und Aufenthalt](#)».

Unbegleitete Minderjährige (< 18 Jahre) sowie in Begleitung einer erwachsenen, nicht über das Sorgerecht verfügenden Person reisende Minderjährige, brauchen eine von beiden Eltern unterzeichnete Einwilligung sowie eine Fotokopie ihrer Pässe.

2.1 Erwerbstätigkeit

Von einem Unternehmen in Indien angestellte Personen erhalten ein Arbeitsvisum. Die einzureichenden Unterlagen sind auf der Seite «Employment Visa» des indischen Visumzentrums in der Schweiz aufgeführt (u. a. Arbeitsvertrag, Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers). Die Verlängerung oder Erneuerung eines Arbeitsvisums erfolgt über das FRRO. Ein Arbeitsvisum wird grundsätzlich verlängert, solange die Person über einen Arbeitsvertrag verfügt. Die maximale Dauer beträgt 5 Jahre.

WWW

- ✓ [Employment Visa](#)

Entsendung und Dienstleistung

Schweizer Arbeitnehmende, die von einem Schweizer Unternehmen nach Indien entsandt werden, müssen ein Arbeitsvisum beantragen. Dazu müssen sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Person muss für die auszuübende Arbeit qualifiziert sein.
- Der Jahreslohn muss über 25'000 US-Dollar liegen.

Stagiaires

Die Schweiz hat mit Indien kein Abkommen über Arbeitsaustauschprogramme abgeschlossen.

2.2 Nichterwerbstätigkeit

Familienangehörige einer Person, die sich mit einem Arbeitsvisum in Indien aufhält, benötigen ein Einreisevisum (Entry Visa).

Siehe auch den Abschnitt «Ruhestand».

✓ [Entry Visa](#)

WWW

Sprachaufenthalt und Studium

Studierende, die in einer anerkannten indischen Einrichtung ein Studium absolvieren, erhalten ein Studienvisum. Es gilt für die ganze Studierendauer, höchstens aber für 5 Jahre. Die Liste der einzureichenden Unterlagen findet sich auf der Webseite der indischen Botschaft in Bern.

✓ [Study Visa](#)

WWW

Ruhestand

Personen im Ruhestand haben in Indien keinen besonderen Status. Wenn Sie einen Langzeitaufenthalt planen, müssen Sie unbedingt ein Einreisevisum (Entry Visa) beantragen, dessen Gültigkeitsdauer im Allgemeinen zwischen 6 Monaten und einem Jahr liegt.

✓ [Ratgeber «Ruhestand im Ausland»](#)

WWW

Tourist

Schweizer Touristinnen und Touristen brauchen für die Einreise nach Indien ein Touristenvisum (Tourist Visa). Der Schweizer Pass muss mindestens 6 Monate über das Antragsdatum hinaus gültig sein. Ein Touristenaufenthalt in Indien darf nicht länger als 90 Tage dauern.

✓ [Tourist Visa](#)

WWW

3. Einfuhr und Zoll

3.1 Einfuhrbestimmungen

Die Einfuhrbestimmungen werden äusserst restriktiv gehandhabt und häufig geändert. Es wird empfohlen, sich auf jeden Fall bei der indischen Botschaft in Bern über die neusten Bestimmungen zu informieren.

WWW

- ✓ [Zoll in Delhi Import/Export](#)

3.2 Umzugsgut

Personen mit einem Einjahresvisum können ihr Umzugsgut bis spätestens 6 Monate nach der Einreise einführen. Aufgrund der komplexen Zollformalitäten sowie aus sprachlichen Gründen wird das Übertragen dieser Aufgabe an ein spezialisiertes Unternehmen empfohlen. Auf Informatik- und Elektrogeräte wird eine Gebühr von 60% erhoben. Auf den nachfolgenden Webseiten finden Sie Informationen zu den Einfuhrverfahren.

WWW

- ✓ [Central Board of Excise and Customs – Gepäckreglement Zoll](#)
- ✓ [Central Board of Excise and Customs «Travellers Guide»](#)

3.3 Motorfahrzeuge

Ausländerinnen und Ausländer dürfen ein gebrauchtes Fahrzeug einführen. Informieren Sie sich im Voraus bei der indischen Botschaft in Bern oder bei einem internationalen Umzugsunternehmen über die Bedingungen. Die Einfuhr muss innerhalb von 6 Monaten nach der Ankunft erfolgen. Nachfolgend finden Sie einen Link der Steuerbehörde zu diesem Thema.

WWW

- ✓ [Directorate General of Foreign Trade \(Ministry of Commerce and Industry\)](#)
- ✓ [Zollbehörde: Einfuhr eines Fahrzeugs](#)

Auch vor Ort werden hochwertige Fahrzeuge produziert, ein Teil davon in Zusammenarbeit mit ausländischen Herstellenden (z.B. Suzuki, Hyundai, Honda, Toyota, Ford, Audi usw.).

3.4 Haustiere

Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel) können eingeführt werden. Für die Einfuhr bestehen strenge sanitärische Regelungen, die eingehalten werden müssen. Es wird empfohlen, diese Aufgabe einem spezialisierten Unternehmen zu übertragen.

WWW

- ✓ [Indische Botschaft: Mitführen eines Haustiers](#)
- ✓ [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
\[info@blv.admin.ch\]\(mailto:info@blv.admin.ch\)](#)

3.5 Waffen

Das Recht auf Waffenbesitz ist gesetzlich nicht gewährleistet. Die Einfuhr von Waffen muss deklariert werden und erfordert eine Sonderbewilligung. Wer eine Feuerwaffe besitzt, muss dies dem nationalen Verteidigungsministerium melden, damit die Waffe ins nationale Waffenregister eingetragen werden kann. Kontaktieren Sie vor der Abreise die indische Botschaft in Bern.

WWW

- ✓ [India Custom Baggage Rules](#)

3.6 Devisen

Währungseinheit ist die Rupie (unterteilt in 100 Paise). Die Einfuhr von Devisen ist nicht beschränkt. Ausländische Währungsbeträge müssen aber deklariert werden, wenn sie 10'000 US-Dollar oder den Gegenwert von 5000 US-Dollar in anderen Währungen übersteigen. Die Deklaration erfolgt auf dem Formular «Currency Declaration Form» (CDF). Beträge unterhalb dieser Limite müssen nicht deklariert werden. Die Ausfuhr von Devisen bis zur Höhe des eingeführten und deklarierten Betrags ist erlaubt.

Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz in Indien müssen ihre Bank um ein «Inward Remittance Certificate» bitten, damit das Geld aus dem Ausland nach Indien überwiesen werden kann.

3.7 Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aktuelle Problematik

Aufgrund des verschärften regulatorischen Umfelds und der internationalen, steuerrechtlichen Anforderungen lösen Schweizer Banken die Geschäftsbeziehungen zu im Ausland wohnhaften Kunden zunehmend auf oder sie verschärfen die Bedingungen und Gebührenreglemente für die Kontoführung.

Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Den Betroffenen wird geraten, bei den Vorbereitungen für den Auslandsaufenthalt den Dialog mit ihrer Bank zu suchen, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der Bankreglemente den Kundenbedürfnissen gerecht wird.

Zukünftige Entwicklungen

Dieser Bereich befindet sich im Wandel. Die konsularische Direktion und die Auslandschweizer-Organisation verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren darüber in der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Die Problematik wird auch auf der Website der Auslandschweizer-Organisation sowie im Forum www.swisscommunity.org diskutiert.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Banken-Ombudsman](#)
- ✓ www.swisscommunity.org

4. Impfungen und Gesundheit

4.1 Impfungen

Für die Einreise werden keine obligatorischen Impfungen verlangt (Ausnahme Gelbfieber bei Einreise aus einem Endemiegebiet). Es wird hingegen dringend empfohlen, sich gegen Hepatitis A und B, Diphtherie, Tetanus und Poliomyelitis sowie Tollwut und Röteln impfen zu lassen. Es besteht ein Malariarisiko (auch in Delhi und Mumbai). Es wird empfohlen, sich gegen Mückenstiche zu schützen und ein Malariamittel bei sich zu haben, das bei Fieber eingenommen werden kann. In gewissen Fällen werden auch folgende Impfungen empfohlen: Japanische Enzephalitis und Typhus. Konsultieren Sie vor der Abreise Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt. Ein kompletter Gesundheitscheck ist empfehlenswert.

WWW

- ✓ [Safetravel - Impfeempfehlungen](#)
- ✓ [Zentrum für Reisemedizin](#)
- ✓ [EDA Reisehinweise](#)

4.2 Gesundheit

Das indische Gesundheitswesen ist nicht mit dem Schweizer System vergleichbar. Die Qualität der medizinischen Versorgung unterscheidet sich von einer Einrichtung zur anderen. Das Angebot gewisser Privatkliniken in New Delhi entspricht annähernd dem Standard europäischer Kliniken. In ländlichen Gebieten sind die Verhältnisse relativ prekär und können nicht mit jenen in Europa verglichen werden.

Die Apotheken der grössten Städte sind im Allgemeinen gut mit Medikamenten versorgt. Sind Sie auf die Einnahme bestimmter Medikamente angewiesen, empfehlen wir die entsprechenden Rezepte vor der Abreise mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt zu überprüfen. Es wird empfohlen, Reservemedikamente mit sich zu führen.

Konsultieren Sie vor der Abreise nach Indien die Reisehinweise des EDA, und sprechen Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt.

Wenn vor Ort Fragen auftauchen, wenden Sie sich an ein empfohlenes Privatspital. Der Vertrauensarzt der Botschaft spricht Englisch und Deutsch und kann Ihnen Auskunft über medizinische Fragen und Spitaleinrichtungen in Indien geben (Kontakt siehe [Kapitel 14](#)). Überprüfen Sie auf jeden Fall vor der Abreise Ihre Versicherungsdeckung.

Nachfolgend finden Sie einige Links zu Spitälern und zum indischen Gesundheitssystem.

WWW

- ✓ [Gesundheitsministerium](#) (Liste der Spitäler nach Regionen)
- ✓ [Association of Healthcare Providers \(India\)](#)
- ✓ [MAX Healthcare](#)
- ✓ [Privat Multispecialty Hospital](#)
- ✓ [Liste der Gesundheitsbehörden](#)

Beim Essen und Trinken sollten Sie unbedingt gewisse Vorsichtsmassnahmen einhalten. Trinken Sie Wasser nur, wenn es filtriert und abgekocht wurde.

Delhi und Mumbai gehören zu den Städten mit der höchsten Umweltverschmutzung der Welt. Die Luftverschmutzung kann Atembeschwerden hervorrufen, insbesondere bei Kindern und alten Menschen.

WWW

- ✓ [Luftqualitätsindex in Indien \(Visualisierung in Echtzeit\)](#)

Drogen

Die Gesetzgebung über den Betäubungsmittelkonsum ist extrem streng. In Indien kann das Strafmass für Konsum, Schmuggel, Kauf, Verkauf und Verabreichung von Drogen unabhängig von Art und Menge bis zu 20 Jahren Gefängnis erreichen.

Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

5. Anmeldung und Aufenthalt

5.1 Lokale Behörde

Ausländische Staatsangehörige, die sich aus beruflichen Gründen für längere Zeit (über 180 Tage) in Indien aufhalten, müssen sich innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei den zuständigen lokalen Migrationsbehörden registrieren. Die Registrierung erfolgt bei einem «For-
eigners Regional Registration Officer» (FRRO) / «Foreigners Registration Officer (FRO)».

WWW

- ✓ [Einwanderungsbehörden Indien \(Ausländerregister\)](#)
- ✓ [Liste der FRRO](#)

Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

WWW

- ✓ [Verzeichnisse des EDA](#)
- ✓ [EDA Online-Schalter](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)
- ✓ [Swisscommunity.org](#)

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber Auswanderung.

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)

6. Arbeiten

6.1 Arbeitsmarktlage

Wegen der hohen Arbeitslosigkeit in Indien ist es für ausländische Personen schwierig, eine Stelle zu finden: Ausländerinnen und Ausländer kommen nur zum Zug, wenn keine geeigneten Bewerbenden aus Indien angestellt werden können (Inländervorrang).

- Ausländische Staatsangehörige arbeiten häufig bei internationalen Unternehmen.
- Der Dienstleistungssektor ist der dynamischste Bereich der indischen Volkswirtschaft und in gewissen Branchen (Energie, Telekommunikation, Ingenieurwesen, Hotellerie) sind hochqualifizierte Kader gefragt.
- Ausländische Staatsangehörige werden normalerweise für höhere Positionen rekrutiert, wie z.B. CEO, CFO oder technische Expertinnen und Experten. Sie werden für Funktionen gesucht, die spezifische und auf dem lokalen Arbeitsmarkt rare Kenntnisse erfordern.
- Wegen der Anpassung an das internationale Niveau profitieren ausländische Staatsangehörige von leicht besseren Lohnbedingungen. Häufig entspricht ein gutes Salär in Indien jedoch nur einem Drittel oder Viertel eines Schweizer Salärs.
- Das indische Arbeitsrecht und die Regulierung des Arbeitsmarkts sind sehr komplex. Deshalb hat die Rekrutierung von Personal höhere Kostenfolgen als in der Schweiz.

6.2 Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht ist in zahlreichen Gesetztestexten und Reglementen der Bundesstaaten geregelt. Der wichtigste Gesetzestext ist der Industrial Act (IDA). Er gilt für Arbeitende und Angestellte, aber nicht für Kader.

- Die Höchstarbeitszeit beläuft sich grundsätzlich auf 9 Stunden pro Tag oder 48 Stunden pro Woche.
- Die Dauer der bezahlten Ferien unterscheidet sich von Bundesstaat zu Bundesstaat und reicht von 15 bis 30 Tagen pro Jahr.

- Kinderarbeit unter 14 Jahren ist verboten.
- Überzeit wird doppelt bezahlt.
- Das Rentenalter liegt bei 60 Jahren.

WWW

- ✓ [Ministry of Labour & Employment](#)

Arbeitsverträge

Arbeitsverträge werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden abgeschlossen und enthalten die Klauseln, die von den Vertragspartnern als notwendig angesehen werden. Diese Klauseln müssen den gesetzlichen Regelungen entsprechen.

Arbeitsverträge sollten folgende Punkte abdecken: Position, Stellenprofil, Datum des Stellenantritts und Anstellungsdauer, detaillierte Lohnaufstellung (inkl. Angabe, ob die Besteuerung an der Quelle oder bei der angestellten Person erfolgt).

Bei Streitigkeiten kann man sich oft nicht vollständig auf den Arbeitsvertrag verlassen. Das etwas schwerfällige indische Rechtssystem führt dazu, dass vertraglich festgelegte Rechte oft nicht einklagbar sind.

Arbeitsbewilligung

Vor dem Stellenantritt in Indien ist unbedingt ein Arbeitsvisum erforderlich (siehe «[Einreise- und Visabestimmungen](#)»). Dieses muss bei einem regionalen Büro zur Registrierung von Ausländerinnen und Ausländern verlängert werden.

Handelskammern

Switzerland Global Enterprise wird in Indien durch den Swiss Business Hub in Mumbai vertreten.

WWW

- ✓ [Schweizerisch-Indische Handelskammer \(SICC\)](#)
- ✓ [Swiss Business Hub Mumbai](#)
- ✓ [Switzerland Global Enterprise](#)

6.3 Stellensuche und Bewerbung

Für Stellenbewerbungen in Indien sind sehr gute Kenntnisse des Englischen oder des Hindi erforderlich.

Öffentliche Angebote

Stellensuchende können sich auf dem Portal des Generaldirektorats für Beschäftigung und Berufsbildung (Directorate General of Employment & Training, DGE&T) informieren.

WWW

- ✓ [Directorate General of Training](#)

Private Stellenvermittlung

Es gibt in Indien zahlreiche private Stellenportale. Es empfiehlt sich aber, eine gewisse Vorsicht walten zu lassen und nur bekannte Websites mit gutem Ruf zu nutzen. Siehe auch die Hinweise auf der Website der nationalen Arbeitsvermittlung.

WWW

- ✓ [Nationale Arbeitsvermittlung](#)

Bewerbung

Wie in den meisten Ländern beginnt in Indien eine Stellenbewerbung mit der Einsendung eines Motivationsschreibens (höchstens eine Seite) und eines Lebenslaufs.

Das Rekrutierungsverfahren unterscheidet sich je nach Unternehmen. Folgende Tipps können für das Interview nützlich sein: Indische Arbeitgebende erwarten, dass Sie verhandeln können und sehr flexibel sind.

Firmenliste

In Indien tätige Schweizer Firmen sind dem Bericht «Swiss-Indian Trade und Investment Relations» zu entnehmen.

WWW

- ✓ [Swiss-Indian Trade and Investment Relations](#)

6.4 Diplomanerkennung

Netzwerk von Informationsstellen

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen finden Sie auf der Webseite des Netzwerks ENIC-NARIC. Auf dieser Webseite sind auch die Adressen der nationalen Informationszentren (z.B. Swiss ENIC) zu finden.

SBFI / EDA

Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gerichtet werden. Das EDA führt eine Liste über Links und Kontakte zu dieser Thematik.

WWW

- ✓ [www.enic-naric.net](#)
- ✓ [Swiss ENIC \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [EDA Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse](#)
- ✓ [Anerkennung ausländischer Diplome \(SBFI\)](#)

7. Vorsorge und Versicherung

7.1 Sozialversicherungssystem

Sozialversicherungsabkommen

Die Schweiz und Indien haben 2009 ein Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet, das für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung und die Krankenversicherung gilt. Achtung: Dieses Abkommen regelt nur die Frage der geltenden Gesetzgebung für entsandte Arbeitnehmende und die Rückerstattung von Beiträgen an die Altersvorsorge.

Mit diesem Abkommen soll verhindert werden, dass Unselbstständig- und Selbständigerwerbende gezwungen sind, sich in beiden Staaten gleichzeitig zu versichern. Gemäss Abkommen ist eine angestellte Person, die von einem Schweizer Arbeitgeber nach Indien entsandt wird, nicht verpflichtet, Beiträge an die indische Sozialversicherung zu leisten, solange sie aufgrund ihrer Anstellung bei einem Schweizer Arbeitgebenden an das Sozialversicherungssystem in der Schweiz angeschlossen ist.

Bei Vorlage einer Entsendebescheinigung sind Angestellte eines Schweizer Unternehmens, die nach Indien entsandt werden, während maximal 72 Monaten von der Pflicht zur Leistung von Beiträgen an das indische Sozialversicherungssystem entbunden.

Wenn Schweizer Staatsangehörige Indien definitiv verlassen, werden ihnen die entrichteten Beiträge zurückerstattet oder die erworbene Rente ausbezahlt.

WWW

- ✓ [Sozialversicherungsabkommen Schweiz-Indien](#)
- ✓ [BSV – Soziale Sicherheit Indien](#)

7.2 Nationales System

Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

Die Leistungen des indischen Sozialversicherungssystems entsprechen nicht den Erwartungen, die in der Schweiz gestellt werden.

Die indische Rentenversicherung (Employees' Provident Fund Organization, EPF) ist für alle Angestellten obligatorisch. Der Todesfall ist mit 5'700 Franken versichert und eine Hinterlassenen- oder Waisenrente liegt im Bereich von etwa 25 Franken pro Monat. Das Risiko der Invalidität ist nicht versichert. Kündigten Angestellte ihre Anstellung, wird ihnen das Sparguthaben ausbezahlt. Die Altersrenten sind im Vergleich zur schweizerischen AHV-Rente sehr bescheiden.

Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige können dem EPF nicht beitreten.

Weiterführende Informationen finden Sie unter Employees' Provident Fund Organisation (EPF).

Bei spezifischen Fragen in diesem Bereich kontaktieren Sie Ihren Arbeitgebenden oder wenden Sie sich an die Schweizer Botschaft in New Delhi

WWW

- ✓ [Employees' Provident Fund Organisation \(EPF\)](#)
- ✓ [Ministry of Labour & Employment](#)
- ✓ [Offizielle Dokumente zur sozialen Sicherheit](#)

7.3 Kranken- und Unfallversicherung

Indien kennt kein Krankenkassenobligatorium. Es gibt allerdings viele halbprivate und private Krankenkassen, die verschiedene Versicherungslösungen offerieren. Die meisten grossen Arbeitgebenden bieten ihren Angestellten eine Krankenversicherungslösung an. Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber kann Ihnen Auskunft erteilen, ob und mit welcher Versicherung sie oder er zusammenarbeitet und wie Sie dieser Versicherung beitreten können.

Selbständigerwerbende und Einzelpersonen, die nicht erwerbstätig sind, können sich auch bei indischen Krankenkassen versichern.

Eine Liste mit offiziell akkreditierten Krankenkassen finden Sie auf der Webseite der «Insurance Regulatory and Development Authority of India».

Da das Leistungsniveau der indischen Krankenkassen mit den schweizerischen Anbietenden nicht vergleichbar ist, gilt es eine Versicherungslösung mit einer internationalen Krankenkasse zu prüfen.

Es wird zudem empfohlen, während eines Aufenthalts in Indien Mitglied der Rega zu werden oder zu bleiben.

WWW
✓ [Insurance Regulatory and Development Authority of India](https://www.ira.gov.in/)

Personen, die nicht dem Abkommen zur sozialen Sicherheit unterstehen (alle ausser entsandten Arbeitnehmenden), wird empfohlen, vor der Abreise nach Indien eine Versicherung abzuschliessen, welche die Übernahme der Pflegekosten und die direkte Übernahme der Spitalkosten garantiert.

Es wird dringend empfohlen mit der Kündigung der Zusatzversicherung in der Schweiz zuzuwarten, bis Sie von einer internationalen Versicherungsgesellschaft vorbehaltlos aufgenommen wurden.

7.4 Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 9,8% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 914 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:

✓ [WWW
Zentrale Ausgleichsstelle](http://www.sak.admin.ch)

AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

7.5 Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären,

welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten») und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Verfahren

Die Sektion SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Sie prüft die Anträge, die von den Gesuchstellenden über die zuständige schweizerische Vertretung eingereicht werden, und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung, die Höhe, Art und Zeitdauer der

Unterstützung. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert sie – sofern notwendig – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)

8. Steuern

8.1 Direkte und indirekte Steuern

In Indien werden Steuern von der Zentralregierung und von den Bundesstaaten erhoben. Die indische Steuerverwaltung hat Büros in allen grossen Städten.

Personen mit Wohnsitz in Indien zahlen eine progressive Einkommenssteuer, die zwischen 10 und 30% liegt.

Income Range (INR)	Rate (%)
Up to 250'000*	Nil
250'001 – 500'000	10
500'001 – 1'000'000	20
1'000'001 and above	30

Vor Abschluss eines Arbeitsvertrags sollten Sie sich beim Arbeitgebenden nach der voraussichtlichen Höhe der Steuern erkundigen.

Rentenbeziehende bzw. Personen über 80 Jahre sind in gewissen Fällen ab einem Einkommen zwischen 300'000 und 500'00 Rupien steuerpflichtig. Überprüfen Sie unbedingt vor der Abreise, inwiefern Sie steuerpflichtig sind.

In Indien gibt es keine Vermögenssteuer: Die «Wealth Tax» wurde 2015 abgeschafft.

Die Besteuerung von Wohneigentum unterscheidet sich von einem Bundesstaat zum anderen.

Die Mehrwertsteuer schwankt je nach Bundesstaat und Produkt zwischen 4 und 15%. Eine grosse landesweite Steuerreform ist im Gange. Die Mehrwertsteuer soll dabei vereinheitlicht werden.

8.2 Doppelbesteuerung

Die Schweiz und Indien haben am 15. Dezember 1994 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommenssteuern unterzeichnet. Das revidierte Abkommen ist am 7. Oktober 2011 in Kraft getreten.

Dieses Abkommen ist für in Indien wohnhafte Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie weiterhin gewisse Einkünfte aus der Schweiz beziehen, wie beispielsweise aus Liegenschaften,

einer Erwerbstätigkeit, Ruhegehältern, Dividenden und Zinsen. Das Abkommen schränkt die Schweiz als Quellenstaat solcher Einkünfte in ihrem Besteuerungsrecht ein und/oder verpflichtet Indien zur Anrechnung der Schweizer Steuern an die indischen Einkommensteuern.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat eine Liste über die Höhe der unter den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz zulässigen Quellensteuersätze auf Dividenden und Zinsen veröffentlicht (siehe das Dokument «Steuerentlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen (Verrechnungssteuer)» unter folgendem Link: [Quellensteuer nach DBA – ESTV](#)). Aus dieser Liste geht auch hervor, welches Formular zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu verwenden ist. Für Fragen betreffend die Rückerstattung der Schweizer Verrechnungssteuer auf Dividenden und Zinsen von in Indien ansässigen Personen ist das Team 2 der Abteilung Rückerstattung der ESTV zuständig.

Für die Erhebung (und eine allfällige Rückerstattung) der Schweizer Steuern in Bezug auf die übrigen Einkünfte sind die kantonalen Steuerverwaltungen zuständig. Wertvolle Informationen für im Ausland ansässige Beziehende von solchen Einkünften finden sich im Rundschreiben der ESTV an die kantonalen Steuerverwaltungen mit dem Titel «Quellensteuern – Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer». Dieses Rundschreiben wird jährlich aktualisiert. Der Zugang zu diesem Dokument erfolgt über den folgenden Link: [Rundschreiben](#).

WWW

- ✓ [Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz – Indien](#)
- ✓ [Einkommenssteuer in Indien](#)
- ✓ [Finanzministerium](#)
- ✓ [Mehrwertsteuer \(VAT\)](#)

8.3 Informationsaustausch

Die Schweiz und Indien haben am 22. November 2016 eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des gegenseitigen automatischen Informationsaustauschs (AIA) in Steuersachen unterzeichnet. Vorausgesetzt das Schweizer Parlament stimmt zu, erheben schweizerische Finanzinstitute ab 2018 Informationen zu Konten von in Indien wohnhaften Steuerzahlenden. Durch die eidgenössische Steuerverwaltung werden diese Informationen, ab 2019, jährlich und automatisch an die indischen Steuerbehörden übermittelt. Dasselbe gilt auch in umgekehrter Richtung.

Der AIA betrifft unter anderem Schweizer Staatsangehörige, die ihr Steuerdomizil in Indien und ein Konto oder Depot bei einem schweizerischen Finanzinstitut haben. Im Rahmen des AIA werden auch Informationen über Konten ausge-

tauscht, die zum Erhalt staatlicher Renten eingerichtet wurden.

WWW

- ✓ [Department of Revenue, Government of India](#)
- ✓ [DBA Abkommen mit Indien](#)
- ✓ [SIF > Medienmitteilung zum AIA mit Indien](#)
- ✓ [SIF > Automatischer Informationsaustausch](#)
- ✓ [SIF > Doppelbesteuerung und Amtshilfe](#)

9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften

9.1 Ehen

Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Verfahren

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Kontaktaufnahme im Voraus

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die

Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können den Merkblättern «Heirat» des Bundesamtes für Justiz sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

WWW

- ✓ [Merkblätter Eheschliessung Bundesamt für Justiz](#)
- ✓ [Schweizer Vertretung in Indien: Ehe und eingetragene Partnerschaften](#)

9.2 Partnerschaften

Gemäss dem indischen Strafgesetzbuch (Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 11.12.2013) sind homosexuelle Handlungen strafbar.

10. Schule und Bildung

10.1 Schulsystem

Der Schulbesuch ist für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren unentgeltlich und obligatorisch. Aus sprachlichen Gründen und wegen der Vereinbarkeit mit anderen Bildungssystemen ziehen es Ausländer vor, ihre Kinder in Privatschulen zu schicken.

WWW

- ✓ [Department of School Education and Literacy](#)

10.2 Internationale Schulen

Angaben zu den Lehrplänen internationaler Schulen in Delhi und Mumbai sind folgenden Websites zu entnehmen:

WWW

- ✓ Deutsche Schulen:
www.auslandschulwesen.de
- ✓ Französische Schulen:
www.scola.education.gouv.fr
- ✓ Council of International Schools:
www.cois.org

10.3 Schweizer Schulen

In Indien gibt es keine Schweizer Schule.

WWW

- ✓ Schweizer Schulen und Schweizer Bildungsprojekte im Ausland:
www.educationsuisse.ch

10.4 Universitäten

Im höheren Bildungsbereich gibt es in Indien verschiedene Arten von Universitäten, Gymnasien und technischen Hochschulen (mit Selektion). Das akademische Jahr beginnt im Sommer (Juli/August).

WWW

- ✓ [International Colleges & Universities](#)
- ✓ [Department of Higher Education](#)

Siehe auch Kapitel «[Sprachaufenthalt und Studium](#)».

11. Löhne und Lebenshaltungskosten

11.1 Löhne und Saläre

Gemäss Angaben der Weltbank belief sich das jährliche Pro-Kopf-Einkommen in Indien im Jahr 2013 auf 1'570 US-Dollar.

11.2 Wohnkosten

Die Preise hängen vom Quartier und von der Wohnungsgrösse ab. In Grossstädten sind die Wohnkosten sehr hoch, insbesondere in New Delhi und Mumbai.

In Mumbai ist für eine Wohnung mit 3 Schlafzimmern mit etwa INR 300'000 zu rechnen (bei 4 Schlafzimmern mit INR 400'000).

11.3 Lebenshaltungskosten

Bei der Vorbereitung der Auswanderung sollte ein besonderes Augenmerk der Aufstellung eines persönlichen Budgets gelten. Auf dem Internet finden sich verschiedene Informationsquellen zu den Kosten von Alltagsartikeln und den Ausgaben, mit denen Sie rechnen müssen. Die Höhe des Budgets hängt aber vom Lebensstandard und vom Wohnort ab. In einem riesigen Land wie Indien unterscheiden sich die Lebenshaltungskosten von Region zu Region und von Stadt zu Stadt sehr stark

Es wird empfohlen, das Land vor der Auswanderung zu bereisen und sich vor Ort möglichst viele Informationen über Preise und voraussichtliche Ausgaben zu beschaffen.

WWW

- ✓ [UBS > Preise und Löhne](#)
- ✓ [Weltbank: Index der Konsumentenpreise](#)
- ✓ [Bundesamt für Statistik - Preisniveau im Vergleich > OECD Homepage](#)

Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Holen Sie sich wichtige Hinweise, indem Sie mit künftigen Kolleginnen und Kollegen über das Thema sprechen und das Land vorher eventuell bereisen.

12. Wohnen und Verkehrswesen

12.1 Wohnen

Die Wohnungssuche in den Städten und der Immobilienmarkt gestalten sich schwierig, zumal die WohnungsvermittlerInnen hart im Verhandeln sind. Zahlreiche Wohnungen sind für ausländische Personen nicht geeignet. Es wird empfohlen, die Wohnung erst vor Ort und nicht vom Ausland aus zu suchen. Bei der Wohnungssuche ist ein besonderes Augenmerk auf die elektrische und sanitäre Ausstattung zu richten. Ein Haus sollte einen genügend grossen Wassertank aufweisen, damit auch bei Pannen im Wasserverteilungsnetz Wasser verfügbar ist. Die einzelnen Bestimmungen des Mietvertrags müssen genau geprüft werden.

Mieten

Wenn Sie Ihre Wohnung über eine Agentur mieten, ist je die Hälfte der Kommission durch die Eigentümerin respektive den Eigentümer und die Mietenden zu bezahlen. Es wird dringend empfohlen, eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die Diebstähle und Wasserschäden bis zur Höhe des Werts des Eigentums deckt.

Kaufen

Der Kauf von Boden und Immobilien ist indischen Staatsangehörigen vorbehalten.

Netzspannung und Stecker

Wechselstrom 220 V / 50 Hz (wie in der Schweiz) mit sehr häufigen Spannungsschwankungen.

WWW

- ✓ [Länderübersicht Netzsteckertypen, -spannungen und -frequenzen](#)

Masse, Gewichte

Offiziell metrisches System (wie in der Schweiz). Gewisse angelsächsische Masse für Längen und Distanzen werden aber immer noch verwendet.

Es gibt zudem zwei Zählseinheiten, die nur in Indien existieren:

- 1 Lakh = 100'000
- 1 Crore = 10'000'000

12.2 Verkehrswesen

Der öffentliche Verkehr umfasst in Indien hauptsächlich Rikschas, Taxis und Busse. Sie entsprechen nicht dem europäischen Standard und sind für Frauen nicht geeignet (Sicherheit).

Strasse

Die Qualität des indischen Strassennetzes ist nicht mit jener in Europa vergleichbar. Nur knapp die Hälfte der Strassen ist asphaltiert.

In Indien herrscht Linksverkehr (Lenkrad rechts). Es wird empfohlen, nachts nicht Auto zu fahren und wenn möglich einen Chauffeur zu beschäftigen.

Schiene

Indien verfügt über das zweitgrösste Eisenbahnnetz der Welt. Das öffentliche Bahnunternehmen Indian Railways stellt 20% des Reiseverkehrs und über 40% des Güterverkehrs sicher. Das Eisenbahnnetz ist jedoch veraltet. Die Züge sind langsam und es gibt viele Unfälle.

Luftfahrt

In Anbetracht der Grösse des Landes ist das Flugzeug für grosse Distanzen das ideale Verkehrsmittel.

Fahrausweisanerkennung

Ein indischer Fahrausweis ist obligatorisch. Er wird bei Vorlage eines ausländischen Fahrausweises ohne Prüfung ausgestellt. Ein ausländischer Fahrausweis ist nur während 6 Monaten gültig.

WWW

- ✓ [Transport Department Delhi](#)
- ✓ [Informationen TCS](#)

Versicherung

Eine indische Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Aufgrund der oft ungenügenden Deckung durch indische Versicherungen wird empfohlen, ebenfalls eine Versicherung in der Schweiz abzuschliessen. Die Bescheinigung des vorherigen Versicherndens muss ins Englische übersetzt werden.

13. Kultur und Kommunikation

13.1 Kulturelles Leben

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die indische Kultur kennenzulernen, wobei die meisten Veranstaltungen in Hindi stattfinden. Die indische Filmindustrie – «Bollywood» – ist eine der produktivsten der Welt. Ein westliches Kulturangebot findet sich hauptsächlich in ausländischen Kulturzentren.

Religion

Gemäss Verfassung ist Indien eine laizistische Republik, die Diskriminierung aufgrund der Religion verbietet. 80% der indischen Bevölkerung sind praktizierende Hindus. Die Muslimas und Muslime stellen etwa 15%, Christinnen und Christen sowie Sikhs je ungefähr 2% der Bevölkerung.

Radio, TV, Presse

Es gibt mehrere englische Tages- und Wochenzeitungen. Ausländische Magazine sind in New Delhi und Mumbai zu finden, Schweizer Tageszeitungen nur in Delhi.

Über Kabel- und Satellitensender sind zahlreiche indische, aber auch ausländische Programme (BBC, TV5, Deutsche Welle) zu empfangen.

Gewisse Lokalradios senden mehrmals täglich englischsprachige Nachrichten. Internetradios funktionieren problemlos.

WWW

- ✓ [Liste von indischen Zeitungen](#)
- ✓ [Schweizer Radio und Fernsehen SRF](#)
- ✓ [Swissinfo](#)
- ✓ [Schweizer Zeitungen](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)

14. Sicherheit

14.1 Natürliche Risiken

Indien und insbesondere der nördliche Landesteil liegen in einem Erdbebengebiet. Während des Monsuns (Juni-September) sind vor allem im Norden starke Niederschläge zu verzeichnen, die Überschwemmungen, Erdbeben, Felsstürze und Schäden an der Infrastruktur verursachen können. Die Ostküste wird regelmässig von heftigen Zyklonen heimgesucht.

Wir empfehlen Ihnen, die Vorhersagen der nationalen Behörde für Katastrophen (National Disaster Management) zu berücksichtigen und allgemein die Anweisungen und Warnungen der lokalen Behörden zu beachten, so z.B. Evakuierungsaufrufe oder Absperrungen in der Nähe von aktiven Vulkanen. Die Küsten werden regelmässig von Hurrikanen heimgesucht, wobei insbesondere die Ostküste betroffen ist.

WWW

- ✓ [National Disaster Management](#)
- ✓ [World Meteorological Organization](#)

Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe oder eine Krise ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)

Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen.

14.2 Diverse Hinweise

Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

WWW

- ✓ [EDA Reisehinweise Indien](#)
- ✓ [Botschaft der Schweiz in New Delhi](#)
- ✓ [Generalkonsulat der Schweiz in Mumbai \(konsularische Dienstleistungen\)](#)

14.3 Telefon und Notrufe

Polizei: 100
Feuerwehr: 101
Ambulanz: 102

Vertrauensarzt in Delhi:

Privat Hospital

Dr. Kalyan Sachdev

DLF Phase-II, M.G. Road, Gurgaon 122003

24/7 Notfalltelefon: +90 12 4468 8444

Herr Sachdev spricht Deutsch

Vertrauensanwalt in Delhi:

Herr Ravi Nath

Rajinder Narain & Vo.

Maulseri House, 7, Kapashera Estate

New Delhi 110037

Tel.: +91 12 4122 5000 oder +91 12 2506 5000

Fax: +91 12 4122 5001

Bitte beachten Sie, dass die Dienstleistungen von Vertrauensanwälten und Vertrauensärzten der Botschaft kostenpflichtig sind und die Botschaft jede Haftung für die angebotenen Dienste ablehnt.

Im «[Expertenverzeichnis](#)» finden Sie weitere Adressen von Anwältinnen und Anwälten sowie von verschiedenen nützlichen Unternehmen in Indien.

15. Schweizerinnen und Schweizer

15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandsvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D.h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: **+41 800 24-7-365**,
+41 58 465 33 33

E-mail: helpline@eda.admin.ch

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

WWW

- ✓ [Formular Helpline EDA](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

15.2 Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonale geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website www.ch.ch/Abstimmungen.

WWW

- ✓ www.ch.ch/abstimmungen

e-Voting

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus mehreren Kantonen können bei den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme via Internet abgeben.

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung: Schweizer und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland](#)

eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandschweizer. Ebenso sind die wichtigsten Formulare – Anmeldeformular, Antrag Reiseausweis, Meldung als stimmberechtigte Auslandschweizerin bzw. Auslandschweizer – elektronisch abrufbar. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [Webseite des EDA](#)

Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandschweizerrat – auch «Auslandschweizerparlament» genannt – und dem Auslandschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anbietet. Dazu gehören Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung, Auslandsaufenthalt und Rückwanderung; Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kostenlos erhalten; Organisation des jährlichen Auslandschweizer-Kongresses; Betreuung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und politische Rechte.

WWW

- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)

SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity.org vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit:

- Vernetzen Sie sich mit anderen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, wo immer Sie sind.
- Informieren Sie sich über relevante Neuigkeiten und Veranstaltungen.
- Finden Sie Hilfe bei der Wohnungssuche – oder das beste Fondue in der Stadt!
- Entdecken Sie die Schweiz.

WWW

- ✓ [SwissCommunity.org](#)

15.3 Organisationen

Schweizer Vereine

WWW

- ✓ [Schweizer Vereine im Ausland](#)

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
☎ **+41 800 24-7-365** / +41 58 465 33 33
✉ helpline@eda.admin.ch
💻 www.swissemigration.ch